

„Null-Spesen-Broker“ im Vormarsch

Gibt es einen Haken? Wir sprachen mit einem Anwalt und einen Juristen.

Michael Kordovsky. Immer mehr Österreicher bevorzugen es, für einen Euro und weniger pro Transaktion in Deutschland mit Aktien und Derivaten zu traden. Beispiele günstiger Angebote zeigte ein Online-Bericht der deutschen *Computer Bild* vom 24. Feber: So werden bei „Trade Republic“ Aktien, ETFs und Derivate ohne Orderprovisionen gehandelt. Es gibt nur ein Fremdkostenpauschale von 1 €. Hier lohnt es sich sogar mit Beträgen von 80 bis 100 € pro Position ein breites Portfolio aufzubauen. Ein weiteres Beispiel ist „Justtrade“: Ab einem Mindestordervolumen von 500 € (und 50 € bei Kryptowährungen) kann spesenfrei gehandelt werden. Es fallen nur marktübliche Spreads an. Bei „Finanzen.net Zero“ können mehr als 300.000 Wertpapiere (Aktien, ETFs, Fonds, Optionsscheine, Zertifikate) ab 500 € ohne Provision und Fremdkostenpauschale gehandelt werden. Für kritische Betrachter ist das fast zu schön, um wahr zu sein.

Fallstricke versus Verbraucherrecht

Fakt ist, dass niemand etwas zu verschenken hat. Deshalb sollte genau auf Ausführungskurse und die technische Stabilität der Handelsplattform geachtet werden. Auch auf die Höhe der Spreads (Spannen zwischen An- und Verkauf) sollte geschaut werden. Hinzu kommt noch folgende Überlegung: Besteht theoretisch die Gefahr, dass ein Broker über Nacht beispielsweise die Transaktions-Spesen von 1 auf 10 € pro Trans-

aktion anhebt und dann Anleger überraschend mit 9 %-Punkte mehr Spesen bei 100 € Positionsgröße verkaufen können?

Dazu **Thomas Boller**, Partner bei BLS Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegenüber dem **Börsen-Kurier**: „Die Anhebung von Transaktions-Spesen durch Broker ist gerade in Zeiten wie diesen eine durchaus reale Gefahr. Wenn es tatsächlich dazu kommt, so sollte zunächst jedenfalls ein Blick in den jeweiligen Vertrag mit dem Broker geworfen werden, um zu überprüfen, welche Vereinbarung in Bezug auf die Spesen getroffen wurde. Wurden beispielsweise feste Spesensätze vereinbart, dürfen diese vom Broker nicht ohne Weiteres einseitig geändert werden. Hierzu würde es generell der Zustimmung des Kunden bedürfen.“

Sollte der Vertrag die Möglichkeit einseitiger Spesenanpassungen durch den Broker vorsehen, gibt es Unterschiede ob der Kunde als Verbraucher oder Unternehmer handelt: „Im ersten Fall sind jedenfalls die zwingenden Schranken des Verbraucherschutzes - etwa § 6 Konsumentenschutzgesetz - einzuhalten, welche die Möglichkeit zur einseitigen Entgeltanpassung sehr stark einschränken und einer solchen daher im Regelfall entgegenstehen. Bei Unternehmen besteht grundsätzlich mehr vertraglicher Gestaltungsspielraum, allerdings können Broker auch diesen gegenüber das Entgelt nicht schrankenlos anpassen“, erklärt Boller.

Laut diversen Gerichtsurteilen gelten die grundsätzlichen konsu-

mentenschutzrechtlichen Gesetze auch bei Online-Brokern. Dazu **Joachim Kogelmann** aus dem Bereich Recht, Abteilung Klagen beim VKI: „Dazu gehören insbesondere die Vorgaben des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), wobei besonders die Regelungen zu Preisänderungen und Vertragsänderungen zu berücksichtigen sind. § 6 Abs 1 Z 5 KSchG regelt die Vorgaben für einseitige Preisänderungen des Unternehmens. Solche einseitigen Preisänderungen sind nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Insbesondere müssen sie zweiseitig sein, also nicht nur ein höheres, sondern auch ein geringeres Entgelt vorsehen, die maßgeblichen Umstände für diese Entgeltänderung müssen bereits im Vertrag entsprechend umschrieben, und vor allem vom Willen des Unternehmens unabhängig sein.“

Aber auch sonst müssen derartige Klauseln ausreichend klar und transparent, sowie inhaltlich angemessen und dürfen gerade nicht gröblich benachteiligend sein.“

Beispiel einer unzulässigen Vertragsklausel

Als eines der Beispiele einer unzulässigen Vertragsklausel nennt Kogelmann: „Für die Inanspruchnahme der Dienstleistung Debit Wertpapiere hat der Kunde x ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe des Entgelts hängt von der Gebühr ab, die x dem Dritten für die Entleihung der Wertpapiere zu zahlen hat. Die für die jeweiligen Dienstleistungen zu entrichtenden Entgelte können dem ‚Preisverzeichnis‘

entnommen werden, das in den ‚Informations- und Wertpapierdienstleistungen‘ auf der Website zu finden ist.“

Die Begründungen der Gerichte fasste Kogelmann wie folgt zusammen: Das Erstgericht hatte die Klausel u.a. wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG als unzulässig beurteilt. Das Berufungsgericht führte aus, dass diese Klausel - unabhängig von § 6 Abs 1 Z 5 KSchG - bereits intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG ist. Das Berufungsgericht verwies dazu auf seine Begründung zu den Klauseln, bei denen - wie etwa bei der Klausel 21 oder bei Klausel 44 - die Unzulässigkeit u.a. damit begründet wurde, dass Verbraucherinnen und Verbraucher beispielsweise nicht nachvollziehen können, welche Zinsen sie wofür zu zahlen haben und nach welchen Maßstäben, wann und wie oft sich diese erhöhen können und ob sie ein Recht auf Senkung haben. Daran ändert auch der pauschale Verweis auf die Veröffentlichungen von Preisverzeichnissen im Dokumentencenter auf der Website der Beklagten nichts.

Ebenso wurden diese Klauseln als unzulässig beurteilt, weil sie der Beklagten ermöglichen, jederzeit alle Arten von Entgelten nach Belieben zu erhöhen bzw. einzuführen, also auch für Leistungen aus dem Dauerschuldverhältnis und zwar, in dem sie das Preisblatt ändert oder ergänzt ohne, dass sie zu einer Senkung verpflichtet wäre.

Unabhängig von dieser Klausel wurden auch diverse Haftungs-

ausschlüsse bzw. -einschränkungen als unzulässig beurteilt.

Und auf die Frage, ob Konditionsänderungen bei den Transaktionskosten vorher angekündigt werden (und wenn ja, innerhalb welcher Frist?), antwortet Rechtsanwalt Boller: „Einmal vereinbarte Konditionen können grundsätzlich nicht ohne Weiteres einseitig geändert werden. Das Gesetz bietet dem Broker daher grundsätzlich keine Möglichkeit zur einseitigen Anhebung seiner Spesen. In der Praxis ist es daher nicht unüblich, dass Unternehmen mit ihren Kunden Klauseln vereinbaren, wonach der Broker einseitig die Änderung seiner Konditionen bekanntgeben darf und der Kunde einer solchen Änderung zustimmt, wenn er dieser nicht binnen einer bestimmten Frist widerspricht. Dies ist grundsätzlich auch gegenüber Verbrauchern zulässig, solange sie bei Beginn der Frist auf die Bedeutung ihres Verhaltens besonders hingewiesen werden und ihnen zum Widerspruch eine angemessene Frist eingeräumt wird. Wie lange diese Frist zu sein hat, gibt das Gesetz nicht vor. Dies richtet sich daher stets danach, was in Anbetracht der konkreten Umstände als angemessen zu werten ist. Ein Minimum von zwei Wochen wird man im Regelfall jedoch annehmen können.“ Davon abgesehen unterliegen Broker auch strengen Informationspflichten nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz, der sie bei Entgeltanpassungen ebenso nachkommen müssen. Starre Fristen sind aber auch dort nicht vorgesehen.

ZÖAG-NEWS

Keine Presseförderung für eine überwiegend gratis vertriebene Tageszeitung

Red. Gemäß § 2 Abs 7 PresseFG sind unter anderem andere Druckschriften, die überwiegend von derselben Redaktion gestaltet werden, nicht gesondert zu fördern, sondern sind dem Stammblatt zuzurechnen. Die Auslegung der KommAustria, unter „Zurechnung zum Stammblatt“ sei zu verstehen, dass die Ausgaben der „anderen Druckschrift“ bei der Prüfung des Vorliegens der Fördervoraussetzung des § 2 Abs 1 Z 2 PresseFG zu berücksichtigen sind, ist keinesfalls willkürlich.

Die Klägerin ist Herausgeberin und Verlegerin einer Tageszeitung, die sie von Beginn an ganz überwiegend gratis vertrieben hat. Seit Ende Juni 2018 vertreibt sie die gratis abgegebenen Exemplare unter einem anderen Titel; nach wie vor handelt es sich bei der Gratisausgabe aber um eine (bloß) „abgespeckte“ Variante der Kaufausgabe.

Die KommAustria wies den Antrag der Klägerin auf Presseförderung für ihre (Kauf-)Tageszeitung ab.

Die Klägerin begehrt die Förderungssumme mit der Behauptung, die KommAustria habe ihr die Presseförderung willkürlich verweigert, weshalb ihr ein direkter Leis-

tungsanspruch gegen den Bund zustehe.

Das Erstgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht wies das Klagebegehren ab.

Der Oberste Gerichtshof (3 Ob 233/22v) gab der Revision der Klägerin nicht Folge.

Er stellte klar, dass aufgrund der konkreten Umstände die Auslegung der KommAustria, für die Berechnung, ob die zu fördernde Tageszeitung „vorwiegend“, das heißt zu mehr als 50 %, im freien Verkauf oder im Abonnementbezug vertrieben wird (§ 2 Abs 1 Z 2 PresseFG), seien auch die gratis

abgegebenen Exemplare einzubeziehen, jedenfalls vertretbar und keineswegs willkürlich ist. Schon aus diesem Grund scheidet

der eingeklagte, auf die sogenannte Fiskalgeltung der Grundrechte gestützte Anspruch der Klägerin aus.



DER BÖRSEN-KURIER IST OFFIZIELLES ORGAN DES ZÖAG
WWW.ZOEAG.AT

RA MAG. GEORG GRADWOHL LL.M. IST VIZEPRÄSIDENT DES ZÖAG
GRADWOHL, WEIKINGER RECHTSANWÄLTE

BERATER IN IHRER NÄHE: ÖSTERREICH SÜD

Burgenland

Johann Reismüller
geprüfter Vermögensberater
7203 Wiesen, Haselnußgasse 10
Tel (02626) 81 062
Mobil 0699/88 78 29 57
eMail: johann.reismueller@aon.at
mit dem Service von Banken,
Versicherungen u. exklusive Veranlagungen

Steiermark

Euro-Finanz-Service AG
Direktion René Klammer
8045 Graz, Am Arlandgrund 2/Top B1
Tel. 0669 18 17 18 46
eMail: rene.klammer@efs-ag.at
www.efs-stmk.at

TPA Steuerberatung
Steuerberatung und
Wirtschaftsprüfungsunternehmen
8010 Graz, Hartenaustraße 6a
Tel. (0316) 83 31 68-0, Fax DW 4010
eMail graz@tpa-group.at
www.tpa-group.at

PENS Investment Management GmbH
8740 Zeltweg, Bundesstraße 66
Tel (03577) 758 758
Fax (03577) 758 759
Mobil 0664/14 36 381
eMail jannach@pens.at

Kärnten

TPA Steuerberatung
Steuerberatung und
Wirtschaftsprüfungsunternehmen
9020 Klagenfurt,
Walter-von-der-Vogelweide-Platz 4
Tel. (0463) 327 46-0, Fax DW 199
eMail klagenfurt@tpa-group.at
www.tpa-group.at

Finanzquadrat GmbH
Wirtschaftsprüfungsunternehmen
9071 Köttmannsdorf, Am Teller 20
Tel (04220) 2573
Fax (04220) 2573 3
eMail
wirtschaftspruefung@finanzquadrat.com

Hier ist Platz für Ihre Gratiereinschaltung!



Makler Mosgan GmbH
Versicherungsmakler
und Immobilienmakler
9400 Wolfsberg, Spanheimerstraße 5
Tel. (04352) 52 045, Fax DW 10
eMail m.mosgan@makler-mosgan.at
www.makler-mosgan.at

Michael Karl GASSER, MBA MPA
akad. Finanz- und Vermögensberater
9523 Villach, Oberortweg 3/III
Tel +43 676 3137750
eMail: michael.karl.gasser@gmail.com
www.michael-karl-gasser.at

Wenn Sie Berater sind und ein Börsen-Kurier-Abonnement haben, veröffentlichen wir auch Ihren Namen kostenlos in dieser Rubrik.
Auskünfte: Tel. (01) 470 09 16 16,
eMail: abo@boersen-kurier.at

Als Abonnent
den Börsen-Kurier
auch digital lesen.

Mehr unter
boersen-kurier.at/digital